

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystr. 2
1030 Wien

Ihre Zahl: BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015
Ihre Nachricht vom: 22.7.2015

Name/Durchwahl: Mag. Verena Werner / 5003
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-15.300/0019-Pers/6/2015
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMVIT; Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003, des KommAustria-Gesetzes, des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen sowie des Postmarktgesetzes. Stellungnahme des BMWFW

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beehrt sich, zum im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 37 (§ 100 Abs. 1 TKG):

Anzumerken ist, dass die Formulierungen derzeit noch unklar sind (insbesondere in welcher Form der Entgeltnachweis bzw. die Rechnung zu erfolgen hat).

Es stellt sich die Frage, inwiefern die neue Differenzierung zwischen Konsumenten und Unternehmern gerechtfertigt ist. Hingewiesen wird idZ auf das Urteil des OGH vom 28.2.2012, 4 Ob 141/11f, welches eben nicht erkennen lässt, dass der OGH zwischen Konsumenten und Unternehmern differenziert. Er spricht abwechselnd von Verbrauchern, Kunden oder Konsumenten. Ua heißt es im zitierten Urteil: "Auch die unentgeltlichen Einzelentgeltnachweise in Papierform können nichts an der gröblichen Benachteiligung der Kunden ändern, zumal sie jeweils im Einzelfall abzufordern sind (worin eine gewisse Hürde liegt) und nicht unbedingt als Rechnungen ausgestaltet sein müssen."

Unter einem wird die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 15.09.2015
Für den Bundesminister:

Mag.iur. Georg Konetzky